



## **Info-Blatt: ENDGÜLTIGE AUFGABE VON REBFLÄCHEN**

Aufgrund der Verordnung Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. Nr. 179 vom 14. Juli 1999) Kap. II Artikel 8 - 10 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der EU- Verordnung 1227/2000 (Abl. L 143/1 vom 16. Juni 2000) Kap. III Artikel 7 - 11 in der jeweils gültigen Fassung wurde die gesetzliche Grundlage für die endgültige Aufgabe von Rebflächen ermöglicht.

Die Zuständigkeit liegt bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville. Es sind die folgenden Kriterien und Vorgehensweisen festgelegt:

- Der Antrag kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres formgebunden gestellt werden.
- Die Anlage müssen bis zum 31. Mai des auf den Antrag folgende Jahr vollständig abgeräumt sein (Hauptwurzelstange muss entfernt sein).
- Es können nur bestockte Flächen aus der Produktion genommen werden.
- Die Anlagen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
- Die Mindestfläche liegt bei 1000 qm (Es können mehrere Flurstücke betroffen sein).
- Es darf kein Ordnungswidrigkeitsverfahren für die Fläche eingeleitet sein.
- Die Fläche muss nach der Beseitigung des Aufwuchses mindestens einmal im Jahr gemulcht werden.
- Die Beseitigung des Aufwuchses darf erst nach dem Erhalt des Zwischenbescheides erfolgen.
- Nach Abschluss der Beseitigung muss der Anmeldeschein für die Rodung fristgerecht vorgelegt werden.

Prämienhöhe nach dem ermittelten Ertragswert:

40-50 hl / ha = 4600,00 Euro

50-90 hl / ha = 6300,00 Euro

90-130 hl / ha = 8600,00 Euro

Sofern der Gesamtbetrieb zwischen 1000 und 2500 qm liegt, ist die Prämienhöhe auf 4300,00 Euro festgelegt.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Spätjahr nach der Antragstellung und ist eine einmalige Prämie.